

MUSTER EINES FAMILIENTESTAMENTS

!!! handschriftlich !!!
Falls wir sterben Testament der Eheleute Fritz und Eva Mutig Wir heben alle bisherigen letztwilligen Verfügungen ⁽¹⁾ hiermit auf. Für uns beide gilt die gesetzliche Erbfolge, Der Erstversterbende räumt dem Überlebenden den unentgeltlichen Nießbrauch ⁽²⁾ an seinem gesamten Nachlass ein, und zwar bis zu seinem Tode oder seiner Wiederheirat. Sollte eines unserer Kinder den Pflichtteil ⁽³⁾ fordern, soll es auch nach dem Zweitversterbenden nur den Pflichtteil erhalten. Düsseldorf, den 28. Juli 2004 Fritz Mutig Eva Mutig

⁽¹⁾ **Alte Testamente aufheben:** Damit im Zweifel kein Streit aufkommt, was gilt. Beim Schreiben ist die Reihenfolge wichtig: zunächst Erben bestimmen, dann Erbteile festlegen und zu-letzt im Vermächtnis bestimmte Dinge wie Auto oder Yacht zuteilen.

⁽²⁾ **Nießbrauch,** also die Nutzung bestimmter Vermögensteile vermeidet die steuerlichen Nachteile des Berliner Testaments. Die Kinder erhalten ihren Erbteil sofort und sichern so etwa im Grundbuch ihre Position, der Ehegatte darf das Vermögen weiter nutzen.

⁽³⁾ **Pflichterben** erben keine Vermögensteile, sondern erhalten nur einen finanziellen Ausgleich. Dies kann den eigentlichen Erben in Not bringen. Dagegen helfen eventuell Klauseln (wie hier) oder ein Verzicht in einem gemeinsamen **Erbvertrag** vor einem Notar.